

„Entwurf“ Böllerordnung

des Oberpfälzer Schützenbundes



Vorwort:

Diese Böllerordnung, beschäftigt sich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Handbuchs für ein sicheres Böllerschießen, sondern mit dem disziplinierten Umgang unserer Böllergruppen mit diesem Brauchtum, den Anlässen zu denen geböllert werden kann, sowie der Organisation von Böllerschiessen. Einige Punkte aus genanntem Handbuch sind - wegen ihrer Wichtigkeit- dennoch auch in dieser Böllerordnung aufgeführt.

Das Böllerschießen ist ein seit Jahrhunderten ausgeübter Volksbrauch, dessen Entstehung weit ins Mittelalter zurück reicht. In der jüngeren Vergangenheit wird dieser Brauch zunehmend von Böllergruppen gepflegt. Sie werden häufig als „Aushängeschild“ unserer Schützenvereine bezeichnet. Diese Böllerordnung soll helfen, neben den Belangen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes, diesen hohen Anspruch gerecht zu werden, damit Böllerschiessen auch in Zukunft ohne Gefahr für Mensch und Umwelt als gute alte Tradition der Hochachtung und Freude gepflegt werden kann.

Inhaltsverzeichnis:

- §1. Grundsätzliches
- §2. Böllergruppenorganisation
- §3. Traditionsschießen
- §4. Kommandos und Organisation von Platzschießen
- §5. Genehmigung und Änderung der OSB-Böllerordnung
- 6. Versicherungsschutz

§1. Grundsätzliches

- (1) Grundlage jeglichen Böllerschiessens sind die **gesetzlichen Vorgaben**, sowie das Handbuch „**Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen**“ herausgegeben vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, in seiner aktuellen Fassung.
- (2) Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist jeder Böllerschütze/jede Böllerschützin allein verantwortlich (Eigenverantwortlichkeit). *[Siehe Handbuch]*.
- (3) Jeder Böllerschütze/jede Böllerschützin muss eine gültige Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz, zum Erwerb von und den Umgang mit Böllerpulver, besitzen. *[Siehe Handbuch]*.

- (4) Es dürfen nur Böllengeräte und Kartuschen verwendet werden, die von einem staatlichen Beschußamt beschossen sind und für die eine gültige Beschussbescheinigung vorliegt. *[Siehe Handbuch]*.
- (5) Zur Verdämmung ist nur Kork erlaubt.
- (6) Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräume - wie z.B. Festzelt oder den Raum für die Kommandantenbesprechung - ist verboten.
- (7) Böllengeräte mit Luntenzündung sind nur für Böllerschüssen auf Gruppenebene zulässig. Für Platzschießen oberhalb der Gruppenebene, - wie z.B. bei Böllerschützentreffen - sind Böllengeräte mit Luntenzündung nicht zugelassen.
- (8) Am Aufstellplatz, im Böllerschützenzug oder Festzug dürfen Böllengeräte weder geladen, geladen mitgeführt, noch abgefeuert werden. Gleiches gilt solange sich Böllerschützen auf dem Schussplatz in Bewegung befinden.
- (9) Um Versicherungsschutz zu erlangen, muss der Böllerschütze/die Böllerschützin ordnungsgemäß als Mitglied beim Oberpfälzer Schützenbund (*weiter OSB genannt*) gemeldet sein.
- (10) Für die Mitglieder des OSB gilt in erster Linie die Vereinssatzung, die OSB-Satzung sowie die OSB-Geschäftsordnung. Für Böllerschützen/Böllerschützinnen gilt diese Böllerordnung zusätzlich.
- (11) Den Auftrag für die Teilnahme an einer öffentlichen Böllerveranstaltung - wie z.B. Platzschießen, Böllerschützentreffen... - erteilt der 1. oder 2. Schützenmeister des Vereins, dem der Böllerschütze/die Böllerschützin angehört.
- (12) Für die Auswahl des Schussplatzes ist der leitende Böllerkommandant/die leitende Böllerkommandantin zuständig. Des Weiteren legt er/sie den organisatorischen Ablauf des Schießens fest, und ist für die Meldung des anberaumten Schießens verantwortlich.
- (13) Bei Platzschießen darf nur unter Aufsicht und auf Weisung des zuständigen Böllerkommandanten/der zuständigen Böllerkommandantin geladen und geböllert werden. Die Kommandogabe kann vom Böllerkommandanten/der Böllerkommandantin -unter deren Aufsicht- einer dritten Person übergeben werden.
- (14) Mit in Kraft treten dieser Böllerordnung, müssen alle neu bestellten Böllerkommandanten/-kommandantinnen, die nicht sowieso im Besitz einer Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz sind, den Fachkundefhrgang „Böllern“ erfolgreich abgelegt haben.
- (15) Bei Teilnahme an einem Böllerschützentreffen sind die vom Veranstalter und/o-der den Aufsichtsbehörden ggf. zusätzlich gemachten Auflagen einzuhalten.
- (16) Das Abschießen von Anzündhütchen ist, nach Ankunft am Parkplatz der Veranstaltung, verboten.

- (17) Abgeschossene Anzündhütchen - sowie Abfälle jeglicher Art - dürfen nicht am Schussplatz weggeworfen, sondern müssen mitgenommen bzw. in die ggf. bereitgestellten Behälter entsorgt werden.

§2. Böllergruppenorganisation

- (1) Je nach Größe sollte jede Böllergruppe von einem/einer oder mehreren Böllerkommandanten/-kommandantinnen geleitet werden.
- (2) Um die Sicherheit im Umgang mit dem Böllergerät und dem Böllerpulver aufrecht zu erhalten wird empfohlen - von Zeit zu Zeit- den sicheren Umgang am ungeladenen und geladenen Böllergerät zu üben.
- (3) Für Übungsschießen ist ein geeignetes Übungsgelände -welches in der Regel außerhalb der Ortschaft liegt- zu wählen.
- (4) Öffentliche Böllerschießen sollen grundsätzlich in Schützenuniform, Tracht oder einheitlicher Kleidung erfolgen.
- (5) Bei öffentlichen Böllerschiessen muss für die Zuschauer höchste Disziplin erkennbar sein. Des Weiteren müssen anwesende Zuschauer auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände und die Schutzmaßnahmen hingewiesen werden.
- (6) Um disziplinierte Abläufe zu gewährleisten, kann sich jede Böllergruppe eine eigene Böllerordnung geben. Diese sollte dem Oberpfälzer Schützenbund zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Musterordnung kann beim Böllerreferenten angefordert werden.
- (7) Jedes Böllerschießen ist vom leitenden Kommandanten/der leitenden -kommandantin in einem Schießbericht zu dokumentieren.
Folgende Punkte sind festzuhalten:
 - ↔ Anlass des Böllerschiessens,
 - ↔ Datum und Uhrzeit des Böllerschiessens,
 - ↔ Ort des Böllerschiessens (Schussplatz),
 - ↔ Name der anwesenden Böllerschützen/-schützinnen,
 - ↔ Eventuelle Vorkommnisse, wie z.B. Versager, Beschwerden der Anwohner...,
 - ↔ Unterschrift des leitenden Kommandanten/der leitenden Kommandantin.
- (8) Plant ein OSB-Verein den Aufbau einer Böllergruppe, oder führt ein OSB-Verein ein regionales oder überregionales Böllerschützenreffen durch, wird empfohlen die Beratung der OSB-Böllerreferenten in Anspruch zu nehmen.

§3. Traditionsschießen

- (1) Anlässe zu denen traditionell geböllert werden kann und somit Versicherungsschutz besteht.
- (2) **Kirchliche Anlässe:**
Ostern, Fronleichnam, Weihnachten, Patronatsfeste.
- (3) **Weltliche Anlässe:**
Silvester, Neujahr, Aufstellen des Maibaums, Volkstrauertag, Fahnenweihe, Vereinsjubiläum, Traditionsfeste, Rauhächte, Oberpfälzer Böllerschützentreffen, regionale und überregionale Böllerschützentreffen.
- (4) **Weitere Anlässe:**
 - (1) Ehrensalue für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
 - (2) Runde Geburtstage -in der Regel ab dem 50zigsten- für verdiente Vereinsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens.
 - (3) Polterabend von Vereinsmitgliedern.
 - (4) Hochzeit von Vereinsmitgliedern, sowie auch Hochzeitsjubiläen.
 - (5) Ehrensalue anlässlich der Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens.
 - (6) Königsproklamation.
 - (7) Empfang von erfolgreichen Teilnehmern/innen an Meisterschaften, ab einer Podiumsplatzierung bei Deutschen Meisterschaften.
 - (8) Auf Anforderung des Schützenmeisters/der -meisterin oder der Kommune.
 - (9) Regionale Böllerbräuche. Für regionale, von dieser Böllerordnung abweichende Böllerbräuche, wird empfohlen den Versicherungsschutz einmalig vom Oberpfälzer Schützenbund klären zu lassen.
 - (10) Für die Punkte 1 bis 5 ist das Einverständnis, der Betroffenen bzw. der Familie, einzuholen.
- (5) Jeder Oberpfälzer Verein mit einer Böllergruppe kann sich über die Geschäftsstelle des OSB - bei der Arbeitsgruppe Oberpfälzer Böllerschützen- um die Ausrichtung des Oberpfälzer Böllerschützentreffens bewerben.
- (6) Böllerschießen ist ein auf alter Tradition beruhendes Brauchtum und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht. Der Versicherungsschutz des OSB umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Bezahlung.

§4. Kommandos und Organisation von Platzschießen

- (1) Die Kommandofolge ist bei überregionalen Platzschießen anzuwenden und wird für Regionale und Platzschießen auf Gruppenebene empfohlen.
Zu Gunsten einer einheitlichen Kommandofolge werden die Kommandos auch für Kanonen und Standböller - wie beschrieben- gegeben. Kanonen- und Standböllerschützen führen aber selbständig nur die durchführbaren Kommandos aus.

(2) Kommandofolge:

„Böllerschützen Achtung“

„Böllerschützen laden zum... (Bezeichnung der Schussformation)“

Aktion: Böllerpulver einfüllen und Korke aufsetzen.

„Gemeinsam verdämmen“

Aktion: Möglichst gleichmäßiges verdämmen aller Böllerschützen/innen.

„Anzündhütchen setzen“

Aktion: Anzündhütchen auf Piston setzen. Bei größeren Platzschießen gilt dieses Kommando nur für die ersten 20 Teilnehmer/-innen. Der Rest setzt das Anzündhütchen eigenverantwortlich ca. 20 Teilnehmer/-innen vor der eigenen Schussabgabe.

„Spannt den Hahn“

Aktion: Hahn in Schussraste bringen.

„Böller hoch“

Aktion: Hand- oder Schaftböller in Schussposition bringen.

„Feuer“

Aktion: Abgabe des Böllerschusses.

(3) Die Kommandofolge kann akustisch per Ansage, und/oder visuell - z.B. mit Säbel oder Handzeichen- gegeben werden.

(4) Bei größeren Platzschießen sind die Kommandos akustisch über Lautsprecheranlage und visuell über Flaggen zu geben. Die Kommandoflaggen müssen so groß sein, dass sie von dem, vom Kommandostand am weitesten entfernt stehenden Zug, noch gut erkennbar sind. Die Flaggenfarben „**Signalrot**“ und „**Weiß**“ und deren Bedeutung sind verbindlich vorgeschrieben. Als Flagge für die Schiesskommandos ist vorzugsweise „**Signalgelb**“ zu verwenden. Für die Schiesskommandos kann auch eine Flagge mit regionalem Bezug (Vereins-, Gemeinde-, Oberpfalzflagge...) verwendet werden.

(5) Bedeutung der Kommandoflaggen:

Signalrot ⇒ Schießen sofort einstellen, Sicherheitszustand am Böllergerät herstellen.

Signalgelb ⇒ Flagge für die Schiesskommandos. Sie ist das führende Signal.
(*Regionalflagge*) Der Böllerschuss bricht beim Fallen der Flagge.

Weiß ⇒ Flagge signalisiert die Schussbereitschaft der Kanonen und Standböller.

- (6) Ist bei Platzschießen oberhalb der Gruppenebene die Sicherheitslage vom leitenden Böllerkommandanten/der leitenden Böllerkommandantin nicht zu jeder Zeit alleine überschaubar, sind die Teilnehmer/-innen in Züge einzuteilen. Für jeden Zug ist ein ausgebildeter Böllerschütze/eine ausgebildete Böllerschützin als Zugführer/-in zu bestellen. Alle Zugführer/-innen sollten mit dem Kommandostand per Sprechfunk in Verbindung treten können. Die Zugführer/-innen dürfen nicht mit böllern.
- (7) Nehmen an Platzschießen mehrere Böllerguppen teil, ist vor dem Schießen eine Kommandantenbesprechung abzuhalten.
- (8) Die Zuschauer sind bei Platzschießen oberhalb der Gruppenebene per Aushang, und/oder Tischauflage, sowie ggf. per Lautsprecherdurchsage, über die Sicherheitsbereiche und die Schutzmaßnahmen bezüglich des Schussknalls, zu informieren.

§5. Genehmigung und Änderung der Böllerordnung

- (1) Über das in Kraft treten der Böllerordnung, sowie deren Änderung entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung des OSB.
- (2) Anträge auf Änderung der Böllerordnung sind schriftlich an die Geschäftsstelle des OSB zu richten.

Die OSB-Böllerordnung - Stand 23. Oktober 2022- wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Nittenau, am 23. Oktober 2022, genehmigt.

Nittenau den, 23. Oktober 2022

Franz Brunner
OSB Präsident

In allen Fragen zum Versicherungsschutz für Böllerschützen steht das Versicherungsbüro des OSB e.V. zur Verfügung:

LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH

Tölzer Str. 32

82031 Grünwald

Telefon 089/641895-18

Telefax 089/641895-15

E-mail: info@li-ga.vkb.de

Internet: www.liga-gassenhuber.de

Ausführliche Informationen zum gesamten Versicherungspaket des OSB e.V. sind auch auf der OSB-Internetseite unter www.osb-ev.de zu finden, oder direkt von der OSB-Geschäftsstelle zu erhalten.